Schlierbacher Mitteilungen

Amtsblatt der Gemeinde
Freitag, 17. Oktober 2025
Jahrgang 68

Nummer 42
Einzelpreis 0,85 €

Weitere Informationen finden Sie unter:
https://kinderkleiderbasar-kunterbunt.jimdosite.com

Amtliche Bekanntmachungen

Ganz nach dem Motto „Von Kindern für Kinder“ laden wir herzlich zu unserer Vernissage ein, bei der unsere kleinen Künstler im Fokus stehen. Wir starten mit einer kleinen feierlichen Eröffnung im Bürgersaal und werden anschließend von den kleinen Künstlern höchstpersönlich durch die Ausstellung im Rathaus geführt.

Die Feuerwehr Schlierbach lädt die gesamte Bevölkerung zur diesjährigen Hauptübung am Samstag, den 25. Oktober 2025 ein.

Beginn: 14:00 Uhr

Örtlichkeit: Kirchstraße Höhe Bürgerkeller in Schlierbach

Übungsannahme:

Übungsannahme ist ein Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person und auslaufenden Betriebsstoffen.

Wichtige Informationen:

Während der Hauptübung ist die Kirchstraße von 13:00 bis ca. 16:00 Uhr nicht befahrbar.

Einladung zum Seniorennachmittag

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

unser diesjähriger Seniorennachmittag findet am **Sonntag, 2. November 2025, ab 14 Uhr** in der Dorfwiesenhalle statt und wird in Zusammenarbeit mit dem TRC, dem Gesangverein und dem Trachtenverein durchgeführt.

Eine persönliche Einladung haben bereits alle Mitbürgerinnen und Mitbürger ab dem 70. Lebensjahr mit ihren Ehegatten oder Lebenspartnern zu diesem Nachmittag bekommen. **Herzlich willkommen sind aber auch alle jüngeren Seniorinnen und Senioren, die gerne den gemeinsamen Nachmittag genießen möchten.**

Neben dem Programm soll auch das gegenseitige Gespräch nicht zu kurz kommen. Programmende wird gegen 17 Uhr sein.

Über Ihr Kommen würde ich mich sehr freuen!

Ihr

Sascha Krötz
Bürgermeister

Schlierbach im Überblick:
www.schlierbach.de

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Schlierbach nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach hat am 13. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Schlierbach nach § 16 FwG beschlossen.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 das Gesetztes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14) hat der Gemeinderat Schlierbach am 13. Oktober 2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 18,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 18,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 Euro je zu entschädigender Stunde.

(5) Bei längeren und erschwerten Einsätzen kann nach dem Ermessen des Einsatzleiters eine Ruhestunde und außerdem bei schmutzigen Einsätzen eine Putzstunde zusätzlich zu Abs. 1 in Höhe von 18,00 Euro gewährt werden.

(6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Lehrgängen) mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 18,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch 144,00 Euro täglich gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	360,00 Euro
Truppführer	240,00 Euro
Maschinist	240,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	150,00 Euro
Sprechfunker	60,00 Euro

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1.500,00 Euro/Jahr
stv. Kommandant	750,00 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Gerätewarte (max. 5)	250,00 Euro/Jahr
Kleiderwart	250,00 Euro/Jahr
Jugendwart	600,00 Euro/Jahr
Leiter Altersabteilung	75,00 Euro/Jahr

§ 4
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 18,00 Euro/ Stunde gewährt.

§ 5
Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 6. Juli 2021 außer Kraft.

Schlierbach, 17. Oktober 2025

gez. Sascha Krötz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlierbach (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach hat am 13. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlierbach beschlossen.

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach am 13. Oktober 2025 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schlierbach (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat
   1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
   2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

   Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
   1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
   2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3
Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
   1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
   2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
   3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
   4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4
Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „Öffentlichrechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Göppingen“ in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5
Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt
1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 5a
Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6
Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 11. Oktober 2024 außer Kraft.

Schlierbach, 17. Oktober 2025

gez. Sascha Krötz
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Schlierbach

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten
   1. Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 26,59 Euro
   2. Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) 18,00 Euro

2. Fahrzeuge
   1. genormte Fahrzeuge
      Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalstundensätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 11. März 2024. Die Stundensätze lauten wie folgt:

1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	34,00 €
2. Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,00 €
3. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236,00 €
4. Gerätewagen Transport GW-T bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	31,00 €
5. Gerätewagen Transport GW-T mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg bis 9 000 kg	84,00 €

      Die oben genannten Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges
   Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wartungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung über die NetzeBW

In der Zeit vom 27. bis 31. Oktober 2025 werden turnusgemäß Reparaturarbeiten an den Straßenbeleuchtungen vorgenommen. Aus diesem Grund wird die Straßenbeleuchtung in Abschnitten zeitweise tagsüber eingeschaltet. Nicht funktionierende Leuchten können nur aufgrund von Schadensmeldungen repariert werden. Hierbei sind wir auf die Mithilfe der Bevölkerung angewiesen. Wir bedanken uns für Ihre Meldungen und bitten Sie auch weiterhin um Mitteilung von defekter Beleuchtung im Gemeindegebiet. Hierdurch kann die Wartung und Reparatur gezielt durchgeführt und Kosten gespart werden.

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen zur Meldung defekter Leuchten zur Verfügung:

- Direkt über die NetzeBW
  www.netze-bw.de/dienstleistungskunden/beleuchtung/stoerung-strassenbeleuchtung

SCAN ME

- Telefonisch oder per E-Mail an Frau Eberle, Frau Pallasch oder Frau Rauter, Bürgerbüro, Zimmer 1 (Telefon 07021 97006-0, E-Mail: s.eberle@schlierbach.de, p.pallasch@schlierbach.de, a.rauter@schlierbach.de)
- Homepage www.schlierbach.de
  Zur Störungsmeldung gelangen Sie unter folgendem Pfad: Startseite ➔ Rathaus und Bürgerservice ➔ Bürgerservice ➔ Störungsmeldung Straßenbeleuchtung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Hohenstaufenstraße, 2. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach hat am 13. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung „Hohenstaufenstraße, 2. Änderung“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Das Plangebiet liegt an der Göppinger Straße und umfasst das Flst. Nr. 728. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans i.d.F. vom 13. Oktober 2025 maßgebend.

Der Planbereich ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:

Der Bebauungsplan „Hohenstaufenstraße, 2. Änderung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung können im Rathaus Schlierbach, Hölzerstraße 1, 73278 Schlierbach, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan und deren Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2 und 2 a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schlierbach, 17. Oktober 2025

Sascha Krötz
Bürgermeister

Mitmachen beim bundesweiten Vorlesetag am 21. November 2025!

Wir suchen engagierte **Ehrenamtliche,** die Freude daran haben, **Kindern in unseren Kindertageseinrichtungen vorzulesen.**

Das Vorlesen ist weit mehr als nur eine schöne Beschäftigung – es ist ein zentraler Baustein für die Sprach- und Leseförderung. Durch das gemeinsame Erleben von Geschichten werden Sprache, Fantasie und kognitive Fähigkeiten der Kinder auf besondere Weise gefördert.

Für viele Kinder ist das Vorlesen der erste Zugang zu Geschichten und Büchern – und damit der Grundstein für Lesefreude und Bildungschancen in der Zukunft.

Wann? Freitag, 21. November 2025
Wo? In den Kindertageseinrichtungen

Wer Interesse hat, am bundesweiten Vorlesetag mitzuwirken und Kindern eine Geschichte zu schenken, kann sich gerne melden bei:

m.mitterhofer@schlierbach.de und j.haag@schlierbach.de

Waldbegehung am Samstag, 11. Oktober 2025

Am vergangenen Samstag fand eine gemeinsame Waldbegehung mit Vertretern des Gemeinderats, der Gemeindeverwaltung sowie dem Revierförster Simon Zoller statt. Ebenfalls anwesend waren Herr Thomas Maier, Amtsleiter des Forstamts im Landkreis Göppingen, sowie ein Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg. Das Regierungspräsidium Freiburg ist für alle kommunalen Waldflächen in Baden-Württemberg zuständig.

Die Begehung diente der Vorbereitung zur Fortschreibung der forstwirtschaftlichen Betriebsplanung. Auf verschiedenen Waldflächen wurden aktuelle Maßnahmen begutachtet und zukünftige Bewirtschaftungsstrategien diskutiert. Ziel ist es, den Wald nachhaltig zu pflegen und die vielfältigen Funktionen – von Holzproduktion über Erholung bis hin zu Natur- und Umweltschutz – ausgewogen zu berücksichtigen.
Die Ergebnisse der Begehung werden in der kommenden Gemeinderatssitzung im November vorgestellt und beraten. Dort wird die forstwirtschaftliche Betriebsplanung in öffentlicher Sitzung behandelt und fortgeschrieben.

Es ist angedacht, im Frühjahr 2026 eine öffentliche Waldbegehung zu veranstalten.

„Der Wald ist nicht nur Holz, sondern auch Heimat, Schutz und Erholung – er spricht zu uns, wenn wir ihm zuhören."

Rückblick Sommerferienprogram

Mit dem Jäger in den Wald

Am 10. September 2025 gingen 13 Kinder aus Albershausen und Schlierbach mit den Jägern der beiden Jagdreviere und ihren Jagdhunden in den Wald.

Auf dem Weg zur Jagdhütte wurde den Kindern viel über die heimische Tier- und Pflanzenwelt erzählt. Dort erwartete sie Bernd Schuhmacher mit dem Waldmobil der Kreisjägervereinigung Göppingen. Hier konnten sich die Kinder präparierte Tiere wie Reh, Wildschwein und Waschbär aus nächster Nähe anschauen und erfuhren viel über ihre Lebensweise.

Zum Abschluss wurden Würstchen gegrillt.

Aus dem Gemeinderat

Zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Oktober 2025

Bebauungsplan „Hohenstaufenstraße, 2. Änderung" – Satzungsbeschluss

Der Entwurf der Satzung wurde im Sommer 2025 öffentlich ausgelegt. Bürgerinnen und Bürger, Behörden und andere öffentliche Stellen hatten die Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden zur Kenntnis genommen und über die Abwägung beschlossen. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Anschließend wurden der Bebauungsplan „Hohenstaufenstraße, 2. Änderung" sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 13. Oktober 2025 jeweils als Satzung beschlossen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung treten diese in Kraft und werden damit rechtsverbindlich.

Sie finden die Satzungsbeschlüsse in diesem Mitteilungsblatt sowie auf der Gemeindehomepage.

Erweiterung des Waldkindergartens – Holzbau- und Rohbauarbeiten vergeben

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 7. April 2025 mit der geplanten Erweiterung des bestehenden Waldkindergartens befasst und die Verwaltung beauftragt, die Arbeiten in Holzbauweise auszuschreiben.

Der Erweiterungsbau entsteht an der Nordseite des bestehenden Gebäudes und wird in Holzbauweise errichtet, um sich optisch und konstruktiv an das bestehende Gebäude anzupassen. Die Außenwände werden gedämmt und mit einer horizontalen Holzschalung versehen, das Flachdach erhält eine Begrünung mit Gefälledämmung, und die Blecharbeiten werden in Titanzink ausgeführt.

In der Sitzung stellte Architektin Frau Hautz die Ergebnisse der Ausschreibungen vor. Für die Zimmer-, Dachdecker- und Flaschnerarbeiten sowie die Rohbauarbeiten wurden beschränkte Ausschreibungen unter bekannten Fachfirmen durchgeführt.

Für die Zimmer-, Dachdecker- und Flaschnerarbeiten gingen sechs Angebote ein. Das wirtschaftlichste Angebot kam von der Firma Holzbau Wied aus Schlierbach mit einer Angebotssumme von 94.261,76 Euro brutto (Kostenberechnung: 129.490,45 Euro).

Für die Rohbauarbeiten, zu denen Erdarbeiten, Fundamente und Bodenplatte gehören, wurden drei Angebote abgegeben. Das günstigste Angebot stammt von der Firma Jürgen Schaal Bauunternehmung aus Lichtenwald mit einer Angebotssumme von 68.271,36 Euro brutto (Kostenberechnung: 69.944,30 Euro).

Die Baugenehmigung wurde zwischenzeitlich durch das Landratsamts Göppingen unterzeichnet. Der Baubeginn ist für Anfang November 2025 vorgesehen, die Fertigstellung des Erweiterungsbaus soll bis Ende April 2026 erfolgen.

Über eine Überdachung sowie eventueller Photovoltaikanlage wird separat beraten und ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt beauftragt. Angebote für weitere kleinere Gewerke werden derzeit eingeholt; deren Vergabe ist in einer der Novembersitzungen vorgesehen.

Der Gemeinderat hat die Aufträge einstimmig vergeben. Die Zimmer-, Dachdecker- und Flaschnerarbeiten werden an die Firma Holzbau Wied aus Schlierbach, die Rohbauarbeiten an die Firma Jürgen Schaal Bauunternehmung aus Lichtenwald vergeben. Zudem werden im Haushaltsplan 2026 entsprechende Mittel bereitgestellt.

Freiwillige Feuerwehr Schlierbach – neue Entschädigungssätze festgelegt

Die Freiwillige Feuerwehr Schlierbach leistet einen unverzichtbaren Beitrag für die Sicherheit unserer Gemeinde. Gerade im vergangenen Jahr, als unsere Feuerwehr beim Hochwasser im Einsatz war, hat sich einmal mehr gezeigt, wie wichtig gut organisierte örtliche Strukturen für den Bevölkerungsschutz sind – sowohl im Ort als auch bei der Unterstützung anderer Kommunen.

Die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung stammt aus dem Jahr 2022. Inzwischen wurden vom Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband neue Orientierungshilfen veröffentlicht, die eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige nahelegen.

Die Verwaltung hat die bestehenden Sätze mit den aktuellen Empfehlungen verglichen und folgende Anpassungen vorgeschlagen:

- Die Entschädigung für Einsätze wird von bisher 15,00 Euro auf 18,00 Euro pro Stunde angehoben.
- Die Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge wird auf 18,00 Euro pro Stunde, maximal 144,00 Euro, erhöht. Für wiederkehrende Lehrgänge sollen künftig Pauschalentschädigungen festgelegt werden.
- Zusätzliche Entschädigungen, z. B. für besondere Funktionen innerhalb der Feuerwehr, werden teilweise angepasst.
- Auf Anregung aus dem Gemeinderat: Der Kleiderwart, dessen Aufgaben von nur einer Person übernommen werden, erhält künftig eine etwas höhere Entschädigung als bisher.

Der Gemeinderat hat diese Anpassungen einstimmig beschlossen. Die neue Feuerwehr-Entschädigungssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Mit diesen Maßnahmen spricht die Gemeinde ihren Dank und ihre Anerkennung an alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schlierbach aus – für ihr Engagement, ihre Zeit und ihren unermüdlichen Einsatz für unsere Sicherheit.

Sie finden den Satzungsbeschluss in diesem Mitteilungsblatt sowie auf der Gemeindehomepage.

Freiwillige Feuerwehr Schlierbach – Kostenersatzsatzung aktualisiert

Aufgabe der Gemeinde ist es, die Leistungen der Feuerwehr möglichst kostendeckend abzurechnen. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die neuen Kostenersätze kalkuliert und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bisher wurden je Einsatzkraft 19,47 Euro pro Einsatzstunde abgerechnet, künftig soll der Satz 26,59 Euro pro Stunde betragen (nur bei kostenpflichtigen Einsätzen!). Auch die Brandsicherheitswache wird von 15,00 Euro auf 18,00 Euro pro Stunde erhöht. Die Pauschalen für die Feuerwehrfahrzeuge wurden bereits im Oktober 2024 nach den Empfehlungen des Innenministeriums angepasst.

Der Gemeinderat hat die Neufassung der Feuerwehrkostenersatzsatzung einstimmig beschlossen. Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie finden den Satzungsbeschluss in diesem Mitteilungsblatt sowie auf der Gemeindehomepage.

Freiwillige Feuerwehr Schlierbach –
Bedarfsplan aktualisiert, Leistungsfähigkeit gesichert

Die Gemeinde Schlierbach legt großen Wert auf eine leistungsfähige und gut ausgestattete Feuerwehr, die die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger gewährleistet. Grundlage dafür ist das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, das Städte und Gemeinden verpflichtet, ihre Feuerwehren den örtlichen Gegebenheiten entsprechend aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Im Jahr 2020 wurde in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro forplan ein Feuerwehrbedarfsplan erstellt. Dieser legt unter anderem fest:

- die Standorte und Einsatzbereiche der Feuerwehren,
- die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte,
- die Anzahl und Ausbildung der aktiven Feuerwehrmitglieder,
- das Risiko- und Gefährdungspotenzial in der Gemeinde,
- das zu erreichende Schutzniveau für die Bürger.

Der Plan dient als wichtige Entscheidungsgrundlage für Verwaltung und Gemeinderat, um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu sichern und die Gefahrenabwehr zu verbessern. Da sich die Grundlagen für die Feuerwehrarbeit ständig weiterentwickeln, wird der Feuerwehrbedarfsplan alle fünf Jahre fortgeschrieben. Die nächste Fortschreibung war für 2025 vorgesehen.

Ursprünglich sollte die Fortschreibung extern erfolgen, die Kostenschätzung dafür lag bei etwa 8.000,00 Euro. Nach Prüfung weiterer Angebote und Beratung mit Feuerwehrkommandant Heiko Hüftle wurde entschieden, dass die Freiwillige Feuerwehr Schlierbach die Fortschreibung selbst übernimmt.

Der Feuerwehrbedarfsplan hat planerischen Charakter. Über einzelne Beschaffungen wird in der jeweiligen Haushaltsplanung beraten.

In der Gemeinderatssitzung stellte Kommandant Hüftle den aktualisierten Feuerwehrbedarfsplan vor, der vom Gemeinderat verbunden mit einem großen Dankeschön zur Kenntnis genommen wurde.

So wird sichergestellt, dass die Gemeinde auch künftig auf eine gut organisierte und leistungsfähige Feuerwehr zählen kann.

Freiwillige Feuerwehr Schlierbach –
neue Logistikkomponente (GW-L1) soll beschafft werden

Die Feuerwehr Schlierbach soll noch leistungsfähiger und sicherer arbeiten können. Ein wichtiger Schritt ist die Anschaffung eines Gerätewagens Logistik 1 (GW-L1), der mehrere bisher genutzte Anhänger ersetzen und zusätzliche Einsatzmöglichkeiten eröffnen wird (erstes Resultat des neuen Feuerwehr-Bedarfsplans).

Bisher werden der Mehrzweck-Anhänger (MzA) und der Schlauchtransport-Anhänger (StA) vom Mannschaftstransportwagen (MTW) gezogen, was den Einsatzablauf verzögert und Ressourcen bindet. Mit dem neuen GW-L1 können diese Anhänger entfallen. Das Fahrzeug ist flexibel einsetzbar und kann Rollcontainer für unterschiedliche Einsatzlagen aufnehmen – zum Beispiel für Unwetter, Hochwasser oder allgemeine logistische Aufgaben.

Ein weiterer wichtiger Vorteil betrifft die Sicherheit der Einsatzkräfte: Nach Brandeinsätzen ist die persönliche Schutzausrüstung oft mit gesundheitsschädlichen Stoffen kontaminiert. Der GW-L1 ermöglicht den getrennten Transport von kontaminierter und sauberer Ausrüstung, sodass die geltenden Unfallverhütungsvorschriften (DGUV 205-035) eingehalten werden und die Feuerwehr das sogenannte Schwarz-Weiß-Prinzip umsetzen kann.

Darüber hinaus kann das Fahrzeug die Tragkraftspritze TS 8/8 mit Zubehör transportieren und Hochwasserschutzausrüstung wie Pumpen, Schläuche und Sandsäcke schnell an die Einsatzstelle bringen. Dies steigert die Einsatzfähigkeit und Schlagkraft der Feuerwehr, insbesondere bei überörtlicher Hilfe und Katastrophenschutzlagen.

Der Gemeinderat hat nach eingehender Diskussion folgende Entscheidungen getroffen:

- Der Beschaffung einer Logistikkomponente für die Feuerwehr wird grundsätzlich zugestimmt.
- Das Fahrzeug soll als gebrauchtes Fahrzeug mit Logistikaufbau oder als fertige Logistikkomponente angeschafft werden, je nach Verfügbarkeit.
- Wenn möglich und finanziell machbar, soll ein Fahrzeug mit Doppelkabine beschafft werden.
- Das Fahrzeug soll kostengünstig und unterhalb des Haushaltsansatzes beschafft werden.

Mit dieser Maßnahme wird die Feuerwehr Schlierbach flexibler, sicherer und effizienter für alle Einsatzlagen aufgestellt.

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Annahme einer Spende zu.

Hierfür ein herzliches Dankeschön an den Spender.

Einbahnstraßen- und Parkscheibenregelung
am Parkplatz der Dorfwiesenhalle bleibt bestehen –
positive Erfahrungen in der Pilotphase

Vor den Sommerferien wurde am Parkplatz der Dorfwiesenhalle eine Einbahnstraßen- und Parkscheibenregelung probeweise eingeführt. Ziel war es, die Verkehrssituation insbesondere während der Hol- und Bringzeiten der Kinder zu verbessern.

Nach der Pilotphase berichteten Gemeinderatsmitglieder, dass sich die Situation deutlich entspannt habe. Das geregelte Ein- und Ausfahren wurde gelobt, ebenso die Empfehlungen für sichere Schulwege, die den Eltern an den Elternabenden vorgestellt wurden. Auch die Schulleiterin bestätigte, dass sich die Verkehrssituation verbessert habe.

Kleinere Optimierungen werden noch vorgeschlagen: So sollen die Parkplatztrennungen bei den Parkscheibenplätzen besser gekennzeichnet werden, zum Beispiel durch weiß markierte Pflastersteine vorne und hinten.

Der Gemeinderat hat entschieden, dass die Einbahnstraßen- und Parkscheibenregelung dauerhaft bestehen bleiben wird.

Landratsamt Göppingen
Forstamt

Wir haben was gegen Kälte

In der kommenden Einschlags-Saison bietet die Holzverkaufsstelle Göppingen erneut Brennholz aus den Forstrevieren an.

Bis 31. Oktober 2025 können Sie Brennholz vorbestellen. Für Ihre Bestellung nutzen Sie bitte das Online-Bestellformular auf der Homepage des Landratsamts Göppingen. Sie finden das Formular unter www.lkgp.de/brennholz
Alternativ können Sie auch den QR-Code verwenden.

Dort sind auch unsere Geschäftsbedingungen und die aktuell geltenden Preise hinterlegt. Der Brennholzverkauf erfolgt solange der Vorrat reicht und wird chronologisch nach Bestelleingang abgearbeitet.
Wir freuen uns auf Ihre Bestellung!

Holzverkaufsstelle Landkreis Göppingen (Forstamt)

Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Göppingen

Sachkundelehrgang für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (inkl. Beratung)
Das Landwirtschaftsamt Göppingen bietet ab dem 13. Januar 2026 wieder einen Sachkundelehrgang mit Prüfung für die Anwendung und Beratung (ohne Abgabe) von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau/Gartenbau/Obstbau an.
Der Lehrgang umfasst mehrere Termine bis zum 13. Februar 2026 – immer ab 18 Uhr.
Nach dem Pflanzenschutzgesetz und der am 6. Juli 2013 in Kraft getretenen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung benötigen Personen, die beruflich Pflanzenschutzmittel anwenden oder über den Pflanzenschutz beraten einen Sachkundenachweis.
Eine Gebühr in Höhe von 150 Euro pro Teilnehmer ist zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen: Die Gebühr für den Lehrgang beträgt 75 Euro plus einer Prüfungsgebühr, laut der Gebührenverordnung vom 1. März 2025 des Landratsamts Göppingen, in Höhe vom 75 Euro pro Teilnehmer.
Anmeldeschluss ist Freitag, 5. Dezember 2025.

Ansprechpartner
Landwirtschaftsamt
Thomas Kielmann
Telefon 07161 202-2522
Telefax 07161 202-2590
E-Mail: t.kielmann@lkgp.de
www.landkreis-goeppingen.de

Wichtige Rufnummern

Polizei Notruf	**110**
Rettungsdienst/Notarzt	**112**
DRK Krankentransport	**19222**
Störungsmeldung Gas/Wasser	
EVF Göppingen	**0800 6101-767**
Störungsmeldung Strom	
EnBW	**0800 3629477**
Giftnotrufzentrale	
Universitätskinderklinik Freiburg	**0761 19240**
Polizeiposten Ebersbach	**07163 10030**
Polizeirevier Uhingen	**07161 93810**

AWB Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen

Grünmassesammlungen 2025
Die nächste Grünmassesammlung in Schlierbach findet am 24. Oktober 2025 statt.
Gesammelt wird dreimal im Jahr.

- Mitgenommen werden Baum-, Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Blumen und Pflanzen, Grasschnitt sowie andere Grünabfälle aus dem privaten Garten ohne Fremdstoffe.
- Bitte verwenden Sie für Laub, Grasschnitt und andere lose Grünabfälle Gartenbags oder andere offene Behältnisse wie kleinere Plastikwannen oder Körbe. Papier- und Plastiksäcke sowie Plastiktüten werden nicht geleert. Bitte bedenken Sie auch, dass 120- oder 240-Liter-Mülltonnen, große Plastikfässer oder andere Behältnisse, die wegen ihrer Größe vom Müllwerker nicht problemlos in das Sammelfahrzeug entleert werden können, für die Grünmassesammlung ungeeignet sind und ungeleert stehen bleiben. Sperrige Grünabfälle, die nicht in Behältnisse passen, wie z. B. Hecken- und Baumschnitt, müssen gebündelt bereitgestellt werden. Lose Grünabfälle werden nicht mitgenommen.
- Bündel dürfen maximal 2 m lang sein, Äste einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten. Äste mit mehr als 10 cm Durchmesser sowie Baumstümpfe und Wurzelstöcke können bei den Grüngutplätzen des Landkreises angeliefert werden (die jeweiligen Öffnungszeiten finden Sie unter www.awb-gp.de oder im Abfall ABC).
- Um eine Verunreinigung der hergestellten Komposte durch Kunststoff oder Metall zu verhindern, verwenden Sie zum Binden bitte ausschließlich verrottbares Material aus Sisal oder Hanf. Mit Kunststoffschnüren oder Draht fixierte Bündel werden nicht mitgenommen.
- Einzelne Bündel und Behältnisse dürfen ein Gewicht von 25 Kilogramm nicht überschreiten. Pro Haushalt oder Arbeitsstätte dürfen nicht mehr als 4 Kubikmeter bereitgestellt werden.
- Stellen Sie Ihre Grünabfälle am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr am Straßen- oder Gehwegrand bereit. Vom Privatgrundstück wird Grünabfall nicht abgeholt.
- Das Sammelfahrzeug fährt nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft. Wochenendgrundstücke, Kleingartenanlagen und landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht angefahren.

Jugendforum

Jugendforum – endlich ist es so weit!
Am **Dienstag, 21. Oktober 2025,** um **17 Uhr** startet das **Jugendforum im Farrenstall.** Alle Jugendlichen **ab 13 Jahren** sind herzlich eingeladen, ihre **Ideen und Wünsche für Schlierbach** einzubringen.

- Niemand ist gezwungen etwas beizutragen – einfach vorbeikommen, zuhören oder mitreden!
- **Es braucht keine Anmeldung.**
- Das Forum endet um **19 Uhr.**
- Für **Essen und Getränke** ist gesorgt.

Also komm vorbei und gestalte Schlierbach mit – **deine Meinung zählt!**

Aus dem Gemeindeleben

Kim Gicklhorn aus Schlierbach ist 2-fache Landesmeisterin der EWU Baden-Württemberg und deutsche Meisterin Sen. Trail der Ersten Westernreiter Union Deutschland

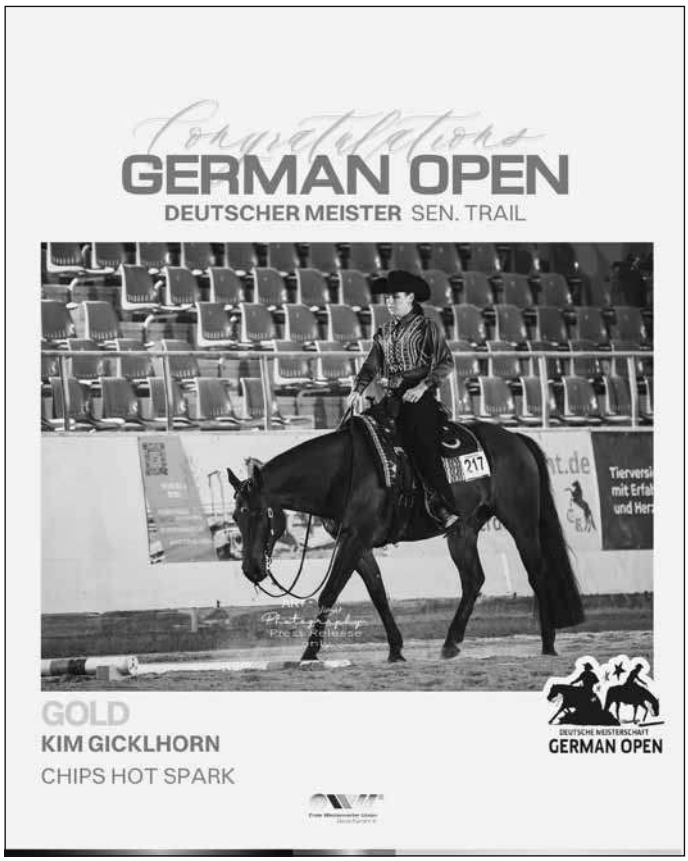

Kim und ihr Quarter-Horse-Wallach Chips Hot Spark, genannt Sparky, begannen die Turniersaison auf der Doppelshow in Kreuth im Mai dieses Jahres. Dort qualifizierten sich beide bereits für alle von ihnen gerittenen Disziplinen für die deutschen Meisterschaften der EWU, die German Open 2025.
Im Juli fand die Landesmeisterschaft des Landesverbands Baden-Württemberg der EWU auf dem Küffner Hof in Neudeck statt. Kim und Sparky waren schon in den Vorläufen in allen drei genannten Disziplinen erfolgreich. In der Meisterschaftsprüfung Western Pleasure überzeugten sie die Richter in einem starken Starterfeld und wurden mit dem Titel Landesmeister 2025 belohnt. Auch im Trail, der Paradedisziplin der beiden, werteten sie die Richter, nach einem beeindruckenden Ritt, auf Platz 1, und beide konnten sich über einen weiteren Landesmeistertitel inkl. der Trophy, der Blumenschärpe und einem Preisgeld von 500 Euro freuen.
Im September fand nun die 33. deutsche Meisterschaft der EWU Deutschland statt. Wie in all den Jahren, auf einer der größten Reitanlagen Deutschlands, dem Gut Matheshof in Kreuth-Rieden.
Kim und Sparky ritten die erste Prüfung der großen Show, die Sen. Western Pleasure. Unter 35 Reitenden kamen sie als 9. Reiterpaar in das Finale. Anschließend war am Sonntagfrüh der Vorlauf des Sen. Trails. Hier starteten 65 Starter um den Einzug in das Finale um den Titel deutscher Meister. Kim und Sparky hatten einen fast perfekten Lauf und zogen als Zweitplatzierte ins Finale ein. Am darauffolgenden Tag stand dann der letzte Vorlauf in der Disziplin Western Horsemanship an. Durch intensives Training und Vorbereitung konnten sich die beiden auch hier als Siebtplatzierte aus 60 Startern einen Finalplatz sichern.
Auf der German Open finden auch die Mannschaftsmeisterschaften der EWU Deutschland statt. Jedes Bundesland stellt einen Kader, um in fünf Disziplinen den deutschen Mannschaftsmeister zu ermitteln. Kim und Sparky starteten als Kaderreiter im Trail und erritten den 1. Platz für die Mannschaft, gesamt wurde der BaWü-Kader deutscher Vize-Mannschaftsmeister.
Am darauffolgenden Wochenende fanden dann die Finalläufe statt. Im Finale Sen. Trail hatten Kim und Sparky einen nahezu fehlerfreien Ritt und sicherten sich damit den Titel deutscher Meister Sen. Trail 2025.
In den Finalläufen der weiteren Disziplinen, zuerst der Western Pleasure, erreichten die beiden einen 6. Platz und in der Western Horsemanship einen 5. Platz. Somit alle Finalplazierungen unter den besten zehn Reiterinnen und Reiter der EWU Deutschland.
Somit ein großer Erfolg für die Saison 2025, den sich Kim und Sparky mit viel Fleiß, zeitintensivem Training und echter Horsemanship verdient haben.
Die Gemeinde Schlierbach gratuliert sehr herzlich zu diesem tollen Erfolg!

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schlierbach

Verantwortlich für die Berichte der Gemeinde
und die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister Sascha Krötz oder sein Stellvertreter im Amt
Telefon 07021 97006-0, Fax 97006-30
E-Mail: gemeinde@schlierbach.de

Verantwortlich für den übrigen Inhalt sowie Verlag,
Anzeigenannahme, Herstellung und Vertrieb:
GO Verlag GmbH & Co. KG
Alleenstraße 158, 73230 Kirchheim unter Teck
Telefon 07021 9750-0, Fax 9750-33

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde erscheint einmal wöchentlich freitags. Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisteramt aufgegeben werden.

Redaktionsschluss mittwochs, 11 Uhr. Änderungen des Erscheinungstages und des Redaktionsschlusses wegen Feiertagen vorbehalten. Anzeigen können auch direkt beim Verlag aufgegeben werden.

Bezugspreise: Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 3,00 € pro Monat, bei Postzustellung 11,00 € (inkl. Portoanteil 8,00 €) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt 0,85 €. Alle Bezugspreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Die Bezugsgebühren werden jährlich abgebucht. Die Bezahlung auf Rechnung ist nicht möglich.

Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 07021 9750-37 oder -38, per Fax unter 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@teckbote.de

Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

Schulnachrichten

Albert-Schweitzer-Schule Albershausen

Schülerinnen und Schüler der Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsschule sind voll motiviert

Am 30. September 2025 war Osman Citir mit seinem Bühnenprogramm zum ersten Mal Gast an der Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsschule in Schlierbach. Osman Citir ist Jugend- und Motivationscoach sowie Buchautor. Er steht seit über zehn Jahren mit seinem Programm auf der Bühne und hat schon mehr als 200.000 Schülerinnen und Schüler motiviert und begeistert. Er vereint dabei Comedy mit Motivationscoaching.

Es versammelten sich die etwa 190 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 in der Dorfwiesenhalle und nahmen begeistert und aufmerksam an dem 90-minütigen Bühnenprogramm teil. Osman Citir erzählte dabei beeindruckend und lebendig über seinen eigenen Lebensweg, seine persönlichen Erfahrungen in der Schule sowie bei der Ausbildungsplatzsuche. Selbst persönliche Schicksalsschläge haben Osman Citir nicht dazu bewegt aufzugeben. Sie haben ihn eher bestärkt weiterzumachen und er hat gelernt, für die eigenen Ziele zu kämpfen. „Jetzt erst recht“ war ein Ausruf, den man an diesem Vormittag mehrfach hörte und die Schülerinnen und Schüler motivierte, ihren eigenen Weg zu gehen. Die Schülerinnen und Schüler erlebten an diesem Vormittag ein Wechselbad der Gefühle. Es wurde viel gelacht, nachgedacht und manche waren auch emotional sehr von Themen ergriffen. Die Jugendlichen haben Motivation bekommen, ihre Zukunft und ihre Ziele selbst in die Hand zu nehmen. „Es geht um deine Zukunft und um dein Leben“, war eine wichtige Botschaft von Citir.

Im Anschluss nahmen alle Schülerinnen und Schüler an einem Workshop teil, in dem die Thematik weiter vertieft und aufkommende Fragen beantwortet wurden. Citir hat den Schülerinnen und Schüler verraten, wie sie in der Schule und im weiteren Leben erfolgreich werden und sie zu guter Mitarbeit im Unterricht motiviert. Es ist wichtig, mutig zu sein und auch einmal Neues auszuprobieren, denn dann kann man laut Citir auch erfolgreich sein. Am Ende der Veranstaltung gab es noch die Möglichkeit Autogramme zu bekommen oder ein Selfie mit dem Motivationscoach zu machen, was sehr gerne angenommen wurde.

Foto: Körner

Volkshochschule Schlierbach

Manufakturführung Jörg Geiger, Schlat – noch 3 Plätze frei!

Gleich zu Beginn begrüßen wir Sie mit unseren prickelnden Alkoholfreien, serviert auf unserer Terrasse unter freiem Himmel, sofern das Wetter es zulässt. Ihr Weg führt Sie von der Geschichte unseres Hauses über die Destillation bis hin zur Flaschengärung und der Vielfalt unserer alkoholfreien Genussmomente. Erfahren Sie, wie sich der traditionelle Landgasthof Lamm zur Manufaktur Jörg Geiger entwickelt hat und wie eine alkoholfreie Idee zu einem echten Erfolg wurde. Selbstverständlich werden wir Sie während der Führung mit verschiedenen flüssigen Köstlichkeiten verwöhnen. Wir laden Sie daher herzlich dazu ein, Teil unserer Welt zu werden, in der Tradition und Innovation sich in jedem Tropfen vereinen. Die Manufaktur Jörg Geiger erwartet Sie mit offenen Armen und gefüllten Gläsern.

Für die Führung sollten 2 Stunden eingeplant werden.

Christopher Geringer
Freitag, 24. Oktober 2025, 13 Uhr
Treffpunkt: Eschenbacher Straße 1, 73114 Schlat
Gebühr: 31,00 Euro
Anmeldung: www.vhs-schlierbach.de oder 07021 97006-13

Weihnachtsschmuck gestalten mit Draht und Glas

Aus Draht und Glasperlen fertigen wir Sterne oder Engel als Fensterschmuck oder zur Dekoration individueller Weihnachtskarten. Ich helfe Ihnen bei der Umsetzung ihrer eigenen, kreativen Ideen.

Gunda Kerner, Fachlehrerin für Kunst und Technik i. R.
Samstag, 8. November 2025, 10 bis 13 Uhr
Rathaus, Bürgerräume, mindestens 6 Teilnehmer
Materialkosten: 5,00 Euro – Gebühr: 15,50 Euro
Anmeldung: www.vhs-schlierbach.de oder 07021 97006-13

Engel filzen

Wir filzen unseren hellen Wollstoff selbst, daraus schneiden wir Engel zu und dekorieren diese mit Glasperlen. Es entstehen Engel zum Aufhängen oder Aufstellen nach unserer eigenen Fantasie.

Gunda Kerner, Fachlehrerin für Kunst und Technik i. R.
Samstag, 22. November 2025, 10 bis 13 Uhr
Rathaus, Bürgerräume, mindestens 6 Teilnehmer
Materialkosten: 5,00 Euro – Gebühr: 15,50 Euro
Anmeldung: www.vhs-schlierbach.de oder 07021 97006-13

30 Jahre LinkMichel – Schampus für alle!

Und jetzt knallt’s richtig: Das Jubiläums-Feuerwerk mit dem Besten aus 30 Bühnenprogrammen und über 3.000 Auftritten.

LinkMichel ist Comedy auf Adrenalin – witzig, scharf und immer eine Spur unberechenbar. Als Gewinner des Sebastian-Blau-Preises 2024 wirft er sich mit Vollgas ins Chaos des Alltags und schafft es, selbst aus den skurrilsten Momenten des Lebens etwas Urkomisches herauszukitzeln.

Seine Mission: das Unfassbare zu erklären.

Sein Erfolg? Grandios daran zu scheitern – und dabei Lachtränen zu provozieren.
Sonntag, 25. Januar 2026, 17 Uhr
Bürgerhaus im alten Farrenstall
Eintritt: 18,00 Euro
Sichern Sie sich schon jetzt Ihre Tickets:
- www.vhs-schlierbach.de
- s.deuschle@schlierbach.de
- 07021 97006-13

Musikschule Ebersbach/Schlierbach e. V.

Fritz-Kauffmann-Straße 4, 73061 Ebersbach
Telefon 07163 532932, Fax 07163 533138
Info@musikschule-ebersbach.de
www.musikschule-ebersbach.de
Bürozeiten: Montag bis Donnerstag 9 bis 12 Uhr
Dienstag 14 bis 16 Uhr

Lehrerkonzert anlässlich „750 Jahre Schlierbach“
Lehrkräfte der Musikschule musizieren
Sonntag, 19. Oktober 2025
17 Uhr | Katholische Kirche Schlierbach
Die Lehrerinnen und Lehrer der Musikschule laden alle Musikliebhaber und selbstverständlich ihre Schülerinnen und Schüler und deren Eltern zu einer Stunde der Musik herzlich ein.
Mit vierhändigen Klavier-, klassischen Cello- und Flötenklängen, aber auch mit besonderen kammermusikalischen Besetzungen (Gitarre, Flöte, Saxofon, Klarinette, Akkordeon, Schlagwerk) oder Gesang präsentiert sich das Kollegium der Musikschule dem Publikum mit einem Programm quer durch die Musikepochen.
Im Anschluss an das Konzert findet ein Sektempfang zugunsten „750 Jahre Schlierbach“ statt.
Der Eintritt ist frei. Unsere Schüler freuen sich über Spenden.

Kindergarten-nachrichten

Herzlich willkommen im neuen Kita-Jahr!

Liebe Kinder, liebe Familien,
ein neues Kita-Jahr hat begonnen – und wir freuen uns sehr, alle Kinder wiederzusehen und auch neue Gesichter bei uns willkommen zu heißen! Gemeinsam möchten wir ein Jahr voller spannender Erlebnisse, fröhlicher Momente und wertvoller Erfahrungen gestalten.
Auf unserem Gruppenbild sehen Sie unser Leitungsteam:
- **Celine Kral** –
  Ansprechpartnerin für das **Kinderhaus Dorfwiesen**
- **Julia Tüllmann** –
  Ansprechpartnerin für das **Haus Gebrüder-Weiler-Kindergarten**
- **Sina Bachmann** –
  Ansprechpartnerin für den **Waldkindergarten**
- **Daniela Prokein** –
  Ansprechpartnerin für das **Haus Dr.-Irmgard-Frank-Kindergarten**
- **Markus Mitterhofer** –
  Gesamtleitung, übergreifender Ansprechpartner für alle Häuser

Unsere Stellvertretungen –
eine wichtige Stütze der Gesamtleitung
Unsere stellvertretenden Leitungen übernehmen eine zentrale Rolle in der Verbindung zwischen den einzelnen Häusern und der Gesamtleitung. Sie tragen maßgeblich dazu bei, dass Informationen, Entscheidungen und Entwicklungen aus der Gesamtleitung in den Teams ankommen, verstanden und umgesetzt werden.
Ein regelmäßiger Austausch zwischen den Stellvertretungen und der Gesamtleitung ist dabei besonders wichtig. Er ermöglicht eine enge Abstimmung, fördert den fachlichen Dialog und stellt sicher, dass in allen Häusern ein gemeinsames pädagogisches Verständnis gelebt wird. So können Herausforderungen frühzeitig erkannt, Ideen geteilt und Entscheidungen im Sinne aller Einrichtungen getroffen werden.
Zu ihren Aufgaben gehören außerdem die Organisation und Begleitung des pädagogischen Alltags, die Unterstützung bei Dienstplänen, Elterngesprächen und Teamprozessen sowie die Mitwirkung an konzeptionellen und organisatorischen Themen. Durch ihre enge Zusammenarbeit mit der Gesamtleitung und den Kolleginnen in den Gruppen sorgen sie für eine gute Kommunikation, einen reibungslosen Ablauf und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in allen Häusern.
Wir stehen Ihnen jederzeit für Fragen, Anregungen oder Wünsche zur Verfügung und begleiten Ihre Kinder liebevoll durch den Kita-Alltag.
Wir wünschen allen Familien ein erfolgreiches, glückliches und harmonisches Kita-Jahr. Auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, viele gemeinsame Momente und eine Atmosphäre, in der sich alle Kinder wohlfühlen und entfalten können!

„5 Geschichten in 90 Minuten“ – ein unvergesslicher Abend!

Was für ein Abend! Unter dem Motto „5 Geschichten in 90 Minuten“ wurde gelacht, gestaunt, mitgefühlt und nachgedacht. Fünf Menschen, fünf ganz unterschiedliche Geschichten – und doch eines gemeinsam: sie alle kamen von Herzen.
Tina, Kenth, Renate, Benno und Eliza nahmen das Publikum mit auf ihre ganz persönlichen Reisen. Jede Geschichte hatte ihren eigenen Klang, ihre eigene Tiefe und brachte auf ihre Weise ein Stück Leben auf die Bühne. Mal humorvoll, mal bewegend, mal nachdenklich – aber immer authentisch und ehrlich.
Mit viel Feingefühl und Witz führten **Benny und Benny** durch den Abend. Ihre charmante Moderation, kleine Zwischenbemerkungen und der spürbare Spaß an der Sache machten das Ganze rund und sorgten für viele herzliche Momente.
Die Atmosphäre war einfach besonders – offen, lebendig und voller positiver Energie. Man spürte, dass Geschichten verbinden. Dass sie Menschen berühren, miteinander ins Gespräch bringen und Gemeinschaft schaffen.

Als nach der letzten Geschichte kurz Stille im Raum lag und dann Applaus aufbrandete, war klar: jeder hatte etwas mitgenommen – und das war mehr als nur ein schöner Abend.

Ein herzliches **Dankeschön** geht an alle, die diesen Abend möglich gemacht haben:

- an die Erzählerinnen und Erzähler Tina, Kenth, Renate, Benno und Eliza für ihren Mut und ihre Offenheit,
- an die beiden Moderatoren Benny und Benny für ihre lockere und herzliche Art,
- an das Organisationsteam und alle Helferinnen und Helfer im Hintergrund,
- und natürlich an das Publikum, das mit Begeisterung, Lachen und Applaus den Abend getragen hat.

Themenelternabend

Liebe Eltern,
wir laden Sie herzlich am 6. November 2025 um 18 Uhr in den Farrenstall zu unserem Themenelternabend ein!
Gemeinsam wollen wir uns mit einem Thema beschäftigen, das uns alle betrifft – dem Zusammenleben in unserer Familie und der Frage, wie ein Zuhause gelingen kann, das für Groß und Klein ein Ort der Geborgenheit, Klarheit und Freude ist.
Im Mittelpunkt des Abends stehen zentrale Fragen wie:

- Welche Bedürfnisse haben Kinder und Eltern?
- Wie können Rahmen, Regeln und Rituale Sicherheit und Orientierung geben?
- Welche Werte prägen unser Familienleben?
- Wie gelingt eine wertschätzende Kommunikation?
- Warum ist Verlässlichkeit so wichtig im Alltag?

Der Elternabend bietet Raum für Impulse, Austausch und Reflexion – in einer offenen, wertfreien Atmosphäre.

Robin Fuller und Markus Mitterhofer

Standesamtliche Mitteilungen und Geburtstage

Eheschließung

am 11. Oktober: Sandra Clement-Grünwald geb. Grünwald und Christian Clement-Grünwald geb. Clement

Wir wünschen für den gemeinsamen Lebensweg alles Gute und viele schöne Momente.

Sonstige Bekanntmachungen

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

In der Notfallpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung (KVBW) in der Klinik am Eichert in Göppingen, Eichertstraße 3, werden Patienten außerhalb der regulären Sprechzeiten ambulant behandelt. Geöffnet hat die Notfallpraxis an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr. Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.
Achtung: Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) und für medizinisch notwenige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: kostenfreie Rufnummer 116117

Allgemeine Notfallpraxis Göppingen
Klinik am Eichert Göppingen
Eichertstraße 3, 73035 Göppingen
Öffnungszeiten: Sa., So. und Feiertage 8 bis 20 Uhr

Kinder-Notfallpraxis Göppingen
Klinik am Eichert Göppingen
Eichertstraße 3, 73035 Göppingen
Öffnungszeiten: Sa., So. und Feiertage 8 bis 20 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten wird um Kontaktaufnahme mit der Kinderklinik des Klinikums am Eichert gebeten (zentrale Rufnummer 07161 64-0)

HNO-Bereitschaftsdienst

Zentrale Notfallpraxis an der Uniklinik Tübingen
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag 8 bis 22 Uhr
Zentrale Rufnummer: 01806 070711

Zahnärztlicher Notfalldienst

Auskunft unter der Telefonnummer 0761 12012000.

Apothekendienst

Samstag, 18. Oktober 2025
Adler-Apotheke, Marktplatz 5, Weilheim an der Teck,
Telefon 07023 900150

Sonntag, 19. Oktober 2025
Central-Apotheke, Kirchheimer Straße 98, Wernau (Neckar),
Telefon 07153 31719

Für die Richtigkeit der Notfalldienste können wir keine Gewähr übernehmen!

Diakoniestation des Krankenpflegevereins Schlierbach e. V.

Hauptstraße 16 – wir pflegen – versorgen – helfen
Rufen Sie uns an, damit es weitergeht!
Häusliche Kranken und Altenpflege
Beratungsbesuche für die Pflegeversicherung
Krankenpflegestation, Telefon 44243
(Sprechen Sie gerne auch auf den Anrufbeantworter –
wir rufen Sie zurück!), Fax 488855
Haben Sie Fragen? Dann melden Sie sich doch!
Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 11 bis 12 Uhr
In dringenden pflegerischen Notfällen können unsere Patienten uns jederzeit unter der bekannten Notrufnummer erreichen.
Zu Beratungsbesuchen für die Pflegeversicherung kommen wir gerne bei Ihnen vorbei.

Wochenenddienste am 18. und 19. Oktober 2025
Schwester Laura, Schwester Silke,
Schwester Sylvia und Schwester Ivonne

Hauswirtschaftliche Versorgung
Nachbarschaftshilfe und Familienpflege
Einsatzleiterin Monika Rehm,
Telefon 4829650, Fax 488855
Sprechzeiten nach Vereinbarung.
Wir vermitteln auch Essen auf Rädern.